

L a n d e s g e s e t z

vom

mit dem die NÖ Gemeindebeamten-
dienstordnung 1969 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1969, LGBL.Nr.135/1969 in der Fassung der Landesgesetze LGBL.Nr.173/1971, LGBL. 2400-2 und LGBL. 2400-3 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs.4 tritt an Stelle des Zitates "Abs.3 lit.e" das Zitat "Abs.3 lit.f" und an Stelle des Zitates "Abs.3 lit.f" das Zitat "Abs.3 lit.g".
- 1a. Im § 6 Abs.1 lit.b hat der vorletzte Satz zu lauten:
"Der Nachweis ist gemäß den Vorschriften des § 4 Abs.5 der Gemeindebeamtendienstzweige- und Amtstitelverordnung, LGBL. Nr.290/1961, oder der Abs.4 und 5 des Teiles B, Abschnitt II der Anlage 1 zum Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl.Nr.22/1947 in der derzeit geltenden Fassung, zu erbringen."
2. § 34 Abs.1 und 2 haben zu lauten:
"(1) Gemeindebeamte weiblichen Geschlechts können vom Gemeinderat, in den Städten mit eigenem Statut vom Stadtsenat, auf ihr Ansuchen zur Hälfte vom Dienst freigestellt werden, wenn sie verheiratet sind, für ihre minderjährigen oder pflegebedürftigen Kinder oder für ihre pflegebedürftigen Eltern zu sorgen haben.
(2) Der Dienstbezug verringert sich in diesen Fällen auf die Hälfte, jedoch nicht die Haushaltszulage und die Studienbeihilfe.
3. § 43 Abs.3 erhält die Bezeichnung Abs.4, als neuer Abs.3 wird eingefügt:
"(3) Sondergebühren gemäß dem NÖ Krankenanstaltengesetz 1968, in der jeweils geltenden Fassung, sind nicht ruhegenüßfähig."
4. § 44a hat zu lauten:

"Fahrtkostenzuschuß

§ 44 a

- (1) Zur teilweisen Abgeltung der Reisekosten des Gemeindebeamten von der Wohnung zur Dienststelle und zurück gebührt nach Maßgabe folgender Bestimmungen ein Fahrtkostenzuschuß.
- (2) Der Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten gebührt monatlich im vorhinein im Ausmaß von elf Zwölfteln des 4,33fachen Fahrtkostenzuschusses pro Woche.

- (3) Der Fahrtkostenzuschuß pro Woche beträgt die Summe aus
- a) dem Preis einer Wochenkarte der österreichischen Bundesbahnen nach dem niedrigsten Tarif und
 - b) dem Kilometergeld
- für die kürzeste Straßenverbindung von der Wohnung zur Dienststelle des Gemeindebeamten.
- (4) Steht dem Gemeindebeamten zur Einhaltung der Dienstzeit kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung, gebührt an Stelle des Fahrtkostenzuschusses gemäß Abs. 3 das halbe Kilometergeld für die auf kürzester Straßenverbindung zurückgelegte Strecke zwischen Wohnung und Dienststelle als Fahrtkostenzuschuß pro Woche.
- (5) Der Fahrtkostenzuschuß ist um den 4,33fachen Preis einer Netzkarte der Wiener Verkehrsbetriebe für die Straßenbahn für fünf Tage zu kürzen.
- (6) Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß wird durch einen Urlaub, während dessen der Gemeindebeamte den Anspruch auf Dienstbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Gemeindebeamte aus einem anderen Grund länger als ein Monat vom Dienst abwesend, so ruht der Fahrtkostenzuschuß von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum letzten des Monats, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt.
- (7) Der Gemeindebeamte hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Fahrtkostenzuschuß oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen zwei Wochen schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, so gebührt der Fahrtkostenzuschuß oder seine Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an. In den übrigen Fällen wird die Neubemessung des Fahrtkostenzuschusses mit dem auf die Änderungen folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tage wirksam.
- (8) Ein Fahrtkostenzuschuß gebührt nicht, wenn die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Dienststelle des Gemeindebeamten 2 Kilometer nicht übersteigt.
- (9) Der Fahrtkostenzuschuß gilt als Aufwandsentschädigung."

5. Im § 46 Abs.2 ist nach dem Wort "Dienstalterszulage" ein Bei-
strich zu setzen und darnach die Wortfolge "Zulage gemäß § 20 b
Abs.1 bis 4 GBGO 1969" einzusetzen.
6. Dem § 46 Abs.4 wird folgender Satz angefügt:
"Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit
auszugleichen."
7. § 46 Abs.5 hat zu lauten:
"(5) Dem Gemeindebeamten im Turnusdienst, der an einem Sonn- oder
Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen
Dienstleistung eine Sonn- oder Feiertagszulage im Ausmaß von
1,5 von Tausend des Gehalts der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2
einschließlich einer gebührenden Teuerungszulage.
8. § 47a Abs.1 hat zu lauten:
"(1) Gemeindebeamte, die Turnusdienst zu leisten haben, gebührt
eine Turnusdienstzulage in der Höhe von 8 von Hundert ihres je-
weiligen Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage,
Ausgleichszulage (§ 5 Abs.4 lit.a und b NÖ GBGO 1969). Verwal-
tungsdienstzulage, Zulagen gemäß § 20b Abs.1 bis 4 der NÖ Gemein-
debeamtenehaltsordnung 1969, Dienstzulage und Teuerungszulage.
Dies gilt nicht für Gemeindegewachebeamte.
9. § 49 Abs.1 hat zu lauten:
"(1) Gebührt dem Gemeindebeamten ein Steigerungsbetrag der Haus-
haltszulage für ein Kind, so erhält er eine jährliche Studienbei-
hilfe von S 1.310.-, wenn dieses Kind eine andere als die Pflicht-
schule besucht und der Gehalt oder der Ruhegenuß des Gemeindebe-
amten den Gehalt der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 9, nicht über-
steigt oder sich der Gemeindebeamte im Schema I oder den Verwen-
dungsgruppen E ^{oder} ~~und~~ D des Schemas II befindet.
10. § 58 Abs.2 lit.c hat zu lauten:
"c) dem Nebengebührenanteil, das ist der monatliche Durchschnitt
der ruhegenußfähigen Nebengebühren (§ 43 Abs.2), die dem Ge-
meindebeamten innerhalb von fünf Jahren vor dem Übertritt
oder der Versetzung in den Ruhestand gebührt haben; dieser
Zeitraum verschiebt sich um die Anzahl jener vollen Kalender-
monate nach vorne, während derer sich der Gemeindebeamte im
letzten Jahr vor dem Übertritt oder der Versetzung in den

Ruhestand in einem über Aufforderung des Bürgermeisters vom Amtsarzt zu bestätigenden Krankenstand befunden hat, wenn er innerhalb von sechs Monaten ab dem Anfall des Ruhegenusses darum ansucht. Sofern jedoch in diesem Zeitraum durch die Bestellung auf einen Leiterposten eine Personalzulage gemäß § 46 Abs.7 zuerkannt wurde, ist ein zufolge qualitativer Mehrdienstleistungsentschädigungen festgestellter Nebengebührenanteil nur insoweit zu berücksichtigen, als er die Personalzulage übersteigt. Wenn der Nebengebührenanteil anlässlich des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand den Betrag von 1 von Tausend des ruhegenußfähigen Monatsbezuges gemäß lit.a und b nicht übersteigt, bleibt er für die Berechnung der Ruhegenußbemessungsgrundlage außer Betracht.

11. Im § 58 Abs.4 ist die Zahl 55 durch die Zahl 45 zu ersetzen.

12. Dem § 76 Abs.5 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul- (Hochschul-) Ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht."

13. § 83 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Gemeindebeamte hat einen Pensionsbeitrag in der Höhe von 5 von Hundert seines Gehaltes, seiner Ausgleichszulage gemäß § 5 Abs.4 lit.a und b GBGO.1969, Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Dienstzulage, Zulage gemäß § 20 b Abs.1 bis 4 GBGO 1969, seiner ruhegenußfähigen Nebengebühren, Teuerungszulagen und seiner um die halbe Haushaltszulage verminderten Sonderzahlung zu entrichten."

14. § 87 hat zu lauten:

"Urlaubsanspruch

§ 87

(1) Dem Gemeindebeamten gebührt in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) ein Erholungsurlaub.

(2) Der jährliche Erholungsurlaub kann in mehreren Teilen gewährt werden. Ein Urlaubsteil muß jedoch mindestens 80 Arbeitsstunden betragen.

(3) Bei Gewährung des Erholungsurlaubes in mehreren Teilen, muß jeder Teil mindestens einen Arbeitstag, das sind acht Urlaubsstunden, betragen. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann jedoch auch ein halber Arbeitstag, das sind vier Urlaubsstunden, als Erholungsurlaub gewährt werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für weibliche Gemeindebeamte, die gemäß § 34 Abs.1 zur Hälfte vom Dienst freigestellt sind.

(4) Dem Gemeindebeamten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des für das nächste Kalenderjahr gebührenden Urlaubes gewährt werden.

(5) Die Zeit, während der ein Gemeindebeamter wegen Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert war, wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet; das gleiche gilt, wenn der Gemeindebeamte während seines Erholungsurlaubes durch Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert gewesen wäre und dies bei Dienstantritt durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

(6) Der Erholungsurlaub ist vom Bürgermeister (Magistratsdirektor, leitenden Gemeindebeamten) nach Zulässigkeit des Dienstes und Anhören des Gemeindebeamten nach Möglichkeit ungeteilt so festzusetzen, daß Gemeindebeamte mit schulpflichtigen Kindern für die Zeit der Schulferien bevorzugt eingeteilt werden. Gegen die Festsetzung des Urlaubes kann der Gemeindebeamte Beschwerde erheben, über die der Bürgermeister nach Beratung mit der Personalvertretung entscheidet.

(7) Wird der Gemeindebeamte vorzeitig vom Urlaub zurückberufen oder darf er einen bereits bewilligten Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht antreten, gebührt ihm der Ersatz der dadurch entstandenen Mehrauslagen.

(8) Ein Gemeindebeamter, zu dessen Obliegenheiten die Verrechnung von Geldern gehört oder der bei einer Kasse Dienst verrichtet, hat vor Urlaubsantritt die Ordnungsmäßigkeit seiner Gebarung darzutun und ihm anvertraute Gelder zu übergeben."

15. § 88 hat zu lauten:

Ausmaß des Erholungsurlaubes.

§ 88

(1) Der Erholungsurlaub gebührt im folgenden Ausmaß:

- a) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 136 Arbeitsstunden;
- b) vom vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 184 Arbeitsstunden;
- c) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag und für Gemeindebeamte der Dienstklasse V 216 Arbeitsstunden;
- d) vom vollendeten 43. Lebensjahr oder 18. Jahr ab dem Stichtag 232 Arbeitsstunden;
- e) vom vollendeten 51. Lebensjahr oder 30. Jahr ab dem Stichtag 248 Arbeitsstunden;
- f) wenn sein Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres
in der Verwendungsgruppe D die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 1,
in der Verwendungsgruppe C die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2,
in der Verwendungsgruppe B die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 3 und
in der Verwendungsgruppe A die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4
der Dienstklasse V erreicht oder übersteigt, 264 Arbeitsstunden;
- g) wenn der Gemeindebeamte der Dienstklasse VII eine Dienstzeit von 30 Jahren ab dem Stichtag zurückgelegt hat oder wenn sich der Gemeindebeamte in der Dienstklasse VIII oder IX befindet. 280 Arbeitsstunden.

(2) Bei Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe A, die das für ihren Dienstzweig vorgeschriebene Hochschulstudium vor der Aufnahme beendet haben, sind fünf Jahre für die Berechnung gemäß Abs. 1 lit. a bis e und g hinzuzuzählen.

(3) Dem Gemeindebeamten, dessen Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, z.B. jenem, der unmittelbar Röntgendienst oder Arbeiten mit Infektionsmaterial besorgt, oder einem solchen, der durch seine Arbeit tuberkulös gefährdet ist, gebührt ein jährlicher Erholungsurlaub im Mindestausmaß von 200 Arbeitsstunden.

(4) Das Urlaubsausmaß gemäß Abs.1 erhöht sich

- a) um 32 Arbeitsstunden für Gemeindebeamte gemäß Abs.3 und für Gemeindebeamte des Fürsorge- Krankenpflege- und Erzieherdienstes;
- b) um 48 Arbeitsstunden für Gemeindebeamte mit einer Erwerbsverminderung von mindestens 50 v.H. oder um 24 Arbeitsstunden für Gemeindebeamte mit einer Erwerbsverminderung von 25 bis 49 v.H. Für Kalenderjahre, in denen ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit aus einem Grund gewährt wird, der die Minderung der Erwerbsfähigkeit bewirkt, gebührt kein Zusatzurlaub.

(5) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn im Urlaubsjahr die Voraussetzung für das höhere Urlaubsausmaß eintritt, Ist das Urlaubsausmaß an das Erreichen eines bestimmten Gehaltes gebunden, so sind jene Gemeindebeamten mit einzubeziehen, deren Gehalt um höchstens S 25.-- unter dem Grenzbetrag liegt.

(6) Bei der Berechnung des Erholungsurlaubes ist die vor dem 18.Lebensjahr in derselben Gemeinde zurückgelegte Dienstzeit dem Stichtag voranzusetzen.

(7) Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Die sich bei dieser Berechnung ergebenden Bruchteile von Urlaubsstunden werden auf volle Urlaubsstunden aufgerundet.

(8) Dem Gemeindebeamten im Kindergartendienst, ausgenommen Kinderwärtnerinnen, gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß der gesetzlichen Kindergartenferien; dieser ist während der Kindergartenferien in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus gebührt ein Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Der Gemeindebeamte ist verpflichtet, auf Anordnung der Gemeinde an Ausbildungslehrgängen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während des Erholungsurlaubes teilzunehmen."

16. § 89 hat zu lauten:

"Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit

§ 89

Ein ärztlich befürworteter Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit ist anlässlich der Bewilligung zur Hälfte auf den Er-

holungsurlaub anzurechnen. Von der halben Anrechnung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn der Gemeindebeamte eine Kur absolviert, deren Kosten ein Sozialversicherungsträger oder der Bund auf Grund einer Bewilligung des Landesinvalidenamtes ganz oder teilweise trägt."

17. Die Überschrift des IV. Abschnittes hat zu lauten:

"Koalitionsrecht, Gemeinden mit gegliederter Verwaltung";
die Überschrift des § 95 und die §§ 96, 97 Abs.1, 5 und 7 und 98 bis 101 haben zu entfallen.

18. § 156 Abs.3 hat zu entfallen;

Abs.4 erhält die Bezeichnung Abs.3;

Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Gemeinderat kann auf Ansuchen des Gemeindebeamten oder seiner Hinterbliebenen nach rechtskräftiger Verhängung einer Disziplinarstrafe diese im Gnadenwege erlassen oder mildern und deren Rechtsfolgen ganz oder teilweise nachsehen."

Artikel II.

(1) Soweit der Beamte von dem für die Ermittlung des Nebengebührenanteiles bedeutsamen Nebengebühren (§ 58 Abs.2 lit.c, 4 und 5) noch keinen Pensionsbeitrag (§ 83 Abs.1) entrichtet hat, ist dieser anlässlich des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand hereinzubringen.

(2) Erklärt der Beamte des Ruhestandes bis zum 31. Dezember 1976, den Pensionsbeitrag (§ 83 Abs.1) von den für die Ermittlung des Nebengebührenanteiles bedeutsamen Nebengebühren (§ 58 Abs.2 lit.c, 4 und 5) zu leisten, ist der Nebengebührenanteil gemäß § 58 Abs.2 lit.c festzusetzen.

(3) Bei der Hereinbringung des Pensionsbeitrages gemäß Abs.1 und 2 ist § 14 Abs.1, zweiter und dritter Satz, Abs.4 und 6 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß nicht mehr als 24 Monatsraten bewilligt werden dürfen.

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z.3 am 1.Jänner 1969,
2. Artikel I Z.1 und Z.8 am 1.Jänner 1975
3. Artikel I.Z.1a am 1.Oktober 1975
4. Artikel I Z.17 mit dem Inkrafttreten eines Gesetzes über die Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinden;
5. alle übrigen Bestimmungen am 1.Jänner 1976.